

Bleed Through

Soiled Document Repaired Document

Plastic Covered Document

266

Da die letzteren, so lange der Aussteller nicht durch sein Giro den Eigentümer des Wechsels bezeichnet, die Funktion wirklicher Wechsel nicht besitzen, so er scheint es unbedenklich die Stempelung der Wechsel an eigene Ordre auch nach erfolgtem Giro zu bewirken und ebenso muß der Aussteller eines Wechsels an eigene Ordre als befugt erachtet werden, den Wechsel ungestempelt dem Bezugenen zum Accept vorzulegen.

Andererseits würde es aber eine Contravention, die, heilsam bemerket, für jeden Contravenienten die Strafe des 25-fachen Stempelbeitrages nach sich zieht, involvieren, wenn der mit dem Giro ver schenkt Wechsel an eigene Ordre ungestempelt acceptirt oder ein mit dem Accept versehener Wechsel an eigene Ordre ungestempelt girierte würde.

Hieraus ergiebt sich aber, daß eine solche Vergünstigung unter Umständen von übelen Folgen begleitet sein kann; würde z. B. in dem erwähnten Falle der Acceptant das an eigene Ordre des Ausstellers gezeigten Wechsel diesen, wie es ihm frei steht, ungestempelt acceptiren, der Aussteller denselben aber ungestempelt weiter giriren, so würde im Falle der Entdeckung der unschuldige Acceptant gleich dem schuldigen Aussteller und dessen Nachmännern der Stempelstrafe verfallen.

Da nun aber der Wechsel regelmäßig in mehreren Exemplaren ausgestellt zu werden pflegen, der Stempfsteuer aber nur einmal genügt zu werden braucht, so fragt sich, auf welchem der mehreren Exemplare der Stempel zu entrichten ist.

Es entscheidet sich aber diese Frage unter Anwendung des Grundsatzes, daß der Stempel den Umsatz besteuert, so daß also von den mehreren Exemplaren dasjenige stempflichtig ist, welches zum Umlauf bestimmt ist. Wenn daher, wie bei uns üblich, die Prima zum Accept versandt wird, so unterliegt die Secunda, wenn diese zum Giro bestimmt ist, dem Stempel, ebenso unterliegen aber auch bloße Copien, wenn sie zur Übertragung des Eigentums benutzt werden, der Versteuerung.

Wenn häufig auf einem der Exemplare die Bemerkung beigegeben ist „nur zum Accept bestimmt“, so wird der Bezugene den Wechsel daher ungestempelt acceptiren können, vorausgesetzt, daß dieser vom Aussteller herrschenden Weisung wirklich nachgelebt wird, da andernfalls auch für den unschuldigen Acceptanten die Stempelstrafe nichtsdestoweniger verwirkt ist.

Der vorsichtige Geschäftsmann wird daher auch in einem solchen Fall gut thun, die Rückseite des Wechsels zu durchstreichen, ehe er denselben, mit seinem Accept versehen, aushändigt.

Schließlich erörtert nur noch der Convention zwischen Preußen und Hamburg vom 8. September 1867 zu gedenken, wonach die von einem Orte außerhalb des Gebietes der preußischen Monarchie und der freien und Hansestadt Hamburg in Banco auf Altona gezeigten Wechsel und Absignationen, welche in Hamburg domiciliert oder databelt zahlbar sind und nach der Stempelverordnung daher sowohl dem preußischen als dem Hamburgischen Stempel unterworfen sein würden, nur einer von beiden Stempelabgaben und zwar derjenigen unterliegen sollen, hinsichtlich deren der Zeitpunkt, in welchem die Abgabe nach den betreffenden Gesetzen zu entrichten wäre, zuerst eintrete.

Nach dieser Convention sind also Wechsel dieser Art, von welchen nach Mäßgabe der vorstehenden Bestimmung entweder der preußische oder Hamburgische Stempel rechtzeitig entrichtet ist, so anzusehen, als ob auch die gesetzliche Verpflichtung zur Entrichtung der zweiten Stempelabgabe erfüllt wäre.

Der Artikel 2 der gedachten Convention bestimmt dann endlich, daß die statt der Baarzahlung dienenden Platz-Anweisungen, welche von der einen Nachbarstadt auf die andere ausgestellt werden, insofern sie ohne Accept bleiben und auf Sicht zahlbar sind, weder dem preußischen noch dem Hamburgischen Wechselsestempel unterliegen sollen.

Diese noch in jüngster Stunde zu Stande gebrachte Convention, die eine ungebührliche Mehrbelastung der Altonaischen Valuta verhindern soll, zeigt, wie häufig Zweifelsfälle darin, in ihrer Fassung deutliche Spuren in ihrer summarischen Entwickelungsweise. Auch die von der Hamburgerischen Finanz-Deputation i. J. erlassene declaratorische Verfügung ist nicht durchweg geeignet, vorkommenden Fällen über die Zweifel hinwegzuholen, weil dieselbe auf die Hamburger Stempelverordnung basirt ist, und zwischen dieser und der preußischen Stempelverordnung wesentliche Unterschiede in Betriff des Zeitpunkts, wann die Abgabe fällig wird, bestehen.

Außerdem ist in dieser Convention das Verhältniß derjenigen Valuten ganz unberücksichtigt geblieben, die wie z. B. die englische und russische herkömmlicherweise ausschließlich in Banco regulirt werden.

Wenn in der Convention dieser versteckten Bancovalute auch keine Erwähnung gechieht, so ist nach allen Regeln einer vernünftigen Interpretation nicht zu bezweifeln, daß auch diese Valuten der gleichen Vergünstigung habentheit gemacht werden sollen, wie die direct in Hamburger Banco lautenden Traten.

Scala der Communal-, Betriebs- und Einkommensteuer. (1853 genehmigt.)

Gülfie.	Ein- fommen. af Sp.	à Quar- tal. af Sp.	Gülfie.	Ein- fommen. af Sp.	à Quar- tal. af Sp.	Gülfie.	Ein- fommen. af Sp.	à Quar- tal. af Sp.	Gülfie.	Ein- fommen. af Sp.	à Quar- tal. af Sp.
1 bis 200 excl.	—	13½	9 bis 840 excl.	3 4½	17 bis 2400 excl.	9 —	25 bis 9600 excl.	33 27			
2 240 "	—	18 10	960 "	3 18	3000 "	11 7½	26 10800 "	37 24			
3 280 "	—	22½ 11	1120 "	4 6	3600 "	13 15	27 12000 "	41 21			
4 320 "	—	29½ 12	1280 "	4 24	4400 "	16 15	28 14000 "	48 —			
5 400 "	1 10½ 13	1440 "	5 12	21	5200 "	19 6	29 16000 "	55 6			
6 500 "	1 24 14	1600 "	6 —	22	6000 "	21 27	30 18000 "	63 18			
7 600 "	2 7½ 15	1800 "	6 22½ 23	27	7200 "	25 28½ 31	20000 "	72 —			
8 720 "	2 21 16	2000 "	7 15	24	8400 "	30 —	32 und mehr	78 —			

Preis der Gasuhren.

Gülfie.	Kaufpreis: 1/4jährl. Miethe:		Kaufpreis: 1/4jährl. Miethe:	
	af Sp.	af Sp.	af Sp.	af Sp.
2	9. 15 Sp.	af Sp.	45. — Sp.	af Sp. 1. 22½ Sp.
3	11. 15 "	"	15 "	2. 7½ "
5	13. 20 "	"	17 "	3. — "
10	18. — "	"	21 "	3. 22½ "
20	24. — "	"	1. — "	5. 15 "
30	32. — "	"	1. 7½ "	

Jan. 1. von	4½ — 7½ ll.	
" 10. "	5 — 7½ "	
" 28. "	5½ — 6½ "	
Febr. 1. "	5½ — 6½ "	
" 10. "	6 — 5½ "	
März 1. "	6½ — 5½ "	
März 10. "	6½ — 5½ "	
" 26. "	7 — 4½ "	

Classe.	Vom Mietwert.	(
1	von 24 bis 36	vor
2	37 "	48 "
3	49 "	60 "
4	61 "	72 "
5	73 "	84 "
6	85 "	96 "
7	97 "	108 "
8	109 "	120 "
9	121 "	130 "
10	161 "	200 "

Die gesetzlichen Die oder jährweise geschlossenen die zweiten Sonntage no menfälle, der darauf folg. Die vierteljährlichen Kün Januar und 31. Juli, b geschicht die Kündigung

Gosseurechte. In Städten bestehende jogen ohne Ausnahme, welche menden, welcher also die machungen über unzulässig Schieben von Karren, Ti gebracht, daß die Poliz geeigneter Bekraftung zu

Umzich-Termine infofern diese Tage auf halbjährliche Kündigung stattfindet oder bedungen ichlossen, die vierteljährli stattfindet oder bedungen beschafft werden.

Beschiedene Schif straße 31: Ueber Brün Müsemann — Nach St Bei C. Böge, fl. jeden Dienstag, Abfa jeden Sonnabend, Abfa Bei J. Branden nach Heide jeden Mittw Margarethen jeden Mo Ueteren, Schiffer Sche Brokdorf, und P. The

Bei Cords & S Twielensleth und Burte Bei P. Detleffs garethen und Wilfli

Bei M. H. Gülli hujum, Döhr und aller Bei J. Harz, " dem Altenlande (Neuen Orten der Binnenlande

Bei J. Engelbr wärder Schiffer Lühnen wöchentlich 2 bis 3 Mi Bei C. C. F. Mei Stadt und Brunshäuser dort pr. Schnelldroßhle j 3 af preuß., 2. Classe

Leuchten-Kalender für die Straßen-Pateren.

Jan. 1. von 4½—7½ u.	April 1. von 7½—4 Uhr	Juli 22. von 9—2 Uhr	Octbr. 1. von 6½—5 Uhr
" 10. " 5—7½ "	" 18. " 8—3½ "	Aug. 1. " 9—2½ "	" 8. " 6—5½ "
" 28. " 5½—6½ "	" 24. " 8½—3 "	" 12. " 8½—3 "	" 17. " 5½—5½ "
Febr. 1. " 5½—6½ "	May 1. " 8½—3 "	" 19. " 8—3½ "	Nov. 1. " 5—6½ "
" 10. " 6—5½ "	" 5. " 9—2½ "	" 24. " 8—4 "	" 21. " 4½—6½ "
März 1. " 6½—5½ "	21. " 9½—1½ "	Sept. 1. " 7½—4 "	Dec. 1. " 4½—7½ "
März 10. " 6½—5½ "	Juni 1. " 9½—1½ "	" 6. " 7½—4½ "	(vgl. Alt. Radfr. 1869 Nr. 289.)
" 26. " 7—4½ "	Juli 1. " 9½—1½ "	" 17. " 7—4½ "	

Armensteuer-Skala.

Classe.	Vom Mietwert.	Vom Einkommen.	pr. Quart.	Classe.	Vom Mietwert.	Vom Einkommen.	pr. Quart.	
1	von 24 bis 36 $\frac{1}{2}$	von 200 bis 240 $\frac{1}{2}$	4½	11	von 201 bis 240 $\frac{1}{2}$	von 1281 bis 1440 $\frac{1}{2}$	3	
2	" 37 " 48 "	" 241 " 320 "	9	12	" 241 " 280 "	" 1441 " 1600 "	3 18	
3	" 49 " 60 "	" 321 " 400 "	13½	13	" 281 " 320 "	" 1601 " 1800 "	4 —	
4	" 61 " 72 "	" 401 " 500 "	18	14	" — — — —	" 1801 " 2000 "	5 6	
5	" 73 " 84 "	" 501 " 600 "	24	15	" — — — —	" 2001 " 2400 "	6 15	
6	" 85 " 96 "	" 601 " 720 "	1	16	" — — — —	" 2401 " 2800 "	8 —	
7	" 97 " 108 "	" 721 " 840 "	1	9	17	" — — — —	2801 " 3200 "	10 12
8	" 109 " 120 "	" 841 " 960 "	1	18	18	" — — — —	" 3201 " 3600 "	12 —
9	" 121 " 160 "	" 961 " 1120 "	2	19	—	" — — — —	" 3601 " 4000 "	12 24
10	" 161 " 200 "	" 1121 " 1280 "	2	18	20	" — — — —	" 4000 und mehr	
							für jed. 400 $\frac{1}{2}$	
							1 12	

Die gesetzlichen Dienstwechsel-Termine in der Stadt Altona für Dienstmietmieten, welche halbjährlich oder jahrsweise geschlossen werden, sind, insofern nicht andere Ab- und Zugangszeiten vereinbart worden, die zweiten Sonntage nach den Umzugsfesten; falls dieser Sonntag jedoch mit dem Pfingstfeste zusammenfällt, der darauf folgende Sonntag (in dem Jahre 1870 also der 15. Mai und der 13. Novbr.). Die vierteljährliche Kündigung zwischen der Dienstherrschaft und dem Gefinde müssen bis zum 31. Januar und 31. Juli, beide Tage eingeschlossen, geliehenen. Bei monatlicher Dauer des Dienstvertrags geschieht die Kündigung 14 Tage vor Ablauf des Monats.

Gosse-rechte. In Veranlassung verschiedener Collisionen wird das bereits in mehreren inländischen Städten bestehende sogenannte Gosserecht hierdurch eingeführt und demgemäß beschlossen, daß jeder ohne Ausnahme, welcher auf den Vorrechte die Gose zur linken Seite hat, den ihm entgegenkomenden, welcher also die Gose zur Rechten hat, ausweiche. — Zugleich werden die früheren Bekanntmachungen über unzulässige Benutzung des Vorrechts durch Ausstellen von Verkaufsgegenständen, durch Schieben von Karten, Dragen von Packen, Körben, Eimern u. s. w. mit dem Hinzutigen in Erinnerung gebracht, daß die Poliziedienere angewiesen sind, jede deshalbige Contravention zur Anzeige behufs gezielter Bestrafung zu bringen. (Bekanntmachung vom 15. November 1852.)

Umzieh-Termine für Mietwohnende in der Stadt Altona: der 1. Mai und der 1. November; insofern diese Tage auf einen Sonn- oder Feiertag fallen, der nächste darauf folgende Werktag. — Die halbjährliche Kündigung für Häuser und solche Localitäten, bei welchen eine halbjährliche Kündigung stattfindet oder bedungen ist, muß spätestens bis zum 30. April und 31. October, beide Tage eingeschlossen, die vierteljährige Kündigung für solche Localitäten, bei denen eine vierteljährige Kündigung stattfindet oder bedungen ist, spätestens bis zum 31. Januar und 31. Juli, beide Tage eingeschlossen, beauftragt werden. (Oberpräsidial-Bekanntmachung vom 2. Mai 1846.)

Berschiedene Schiffsgleegenheiten. Bei H. C. Bauer, „Dithmarsches Haus“, Seestermannstraße 31: Ueber Brunsbüttel nach Meldorf jeden Dienstag durch Schiffer Claffen und Fuhrmann Wusmann. — Nach St. Margarethen Schiff v. Lohe Bw.

Bei C. Böge, II. Papagoyenstraße 7: Nach und von Wilster, Boidensleth, Bewelsleth; Ankunft jeden Dienstag, Abfahrt jeden Freitag. — Nach und von Brodorff und St. Margarethen; Ankunft jeden Sonnabend, Abfahrt jeden Montag.

Bei J. Brandenburg, „Dithmarscher Fährhaus“, Seestermannstraße 27: Ueber Brunsbüttel nach Heide jeden Mittwoch durch Schiffer Thode und Fuhrmann Martens. — Nach Wilster und St. Margarethen jeden Montag durch Schiffer Tetsenburg und v. Lohe Bw., durch Schiffer Lehmann nach Ueteren. Schiffer Schaumann nach Meldorf, Schiffer H. Thode nach Brunsbüttel, Schmidt nach Brodorff, und P. Thode nach Cremy.

Bei Gords & Stechmann, „Stader und Altenlander Fährhaus“, II. Elbstraße 13: nach Stade, Twielenfleth und Burtschude pr. Dampfschiff täglich Gelegenheit für Pakagiere und Sachen.

Bei P. Dethleffsen, II. Elbft. 9 R., Schiffsgleegenheit nach Brunsbüttel, Neufeld, St. Margarethen und Wilster, Dampfschiff „Star“ nach Bewelsleth in den Sommermonaten.

Bei M. H. Güllnig, Fährhaus, holländ. Reihe 6: Annahme nach Glückstadt, Jezepoe, Helgoland, Hufum, Föhr und allen Stationen der Westküste Schlesw.-Holst., sowie nach allen nordisch. Stationen.

Bei J. Harz, „Altenlander, Elmshorner-Ueterener Fährsch., II. Elbstraße 8: Gelegenheit nach dem Altenlande (Neufelde, der Ete und Luhe), wie auch nach der ganzen holsteinischen Elbstüse und Orten der Ninnenlands-Fußfahrt.

Bei J. Engelbrecht, gr. Elbstraße 14: Schiffsgleegenheit täglich nach Altenwärder und Mühlendorfer Schiff-Lüben; Abfahrtszeit unbestimmt. Nach Tintenwärder Schiffer Schacht und Beckmann wöchentlich 2 bis 3 Mal.

Bei C. C. F. Meier, Auswanderungs-Comtoir, gr. Elbstraße 119: Dampfschiffahrtsgleegenheit nach Stade und Brunsbüttel. Comtoir der directen Personbeförderung pr. Dampfschiff nach Harburg und von dort pr. Schnellbörse jeden Abend nach Bremen. Fahrtypis von hier nach Bremen: 1. Classe 7 $\frac{1}{2}$ 8 $\frac{1}{2}$ oder 3 $\frac{1}{2}$ preuß., 2. Classe 6 $\frac{1}{2}$ 4 $\frac{1}{2}$ Grt. oder 2 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$ preuß., 50 G. Gepäck frei; Überfahrt pr. 100 G.

mer des Wechsels
die Stempelung
aß der Aussteller
t dem Bezugenen

Contravenienten
t dem Giro ver-
ersehener Wechsel

n Folgen begleitet
e des Ausstellers
er den selben aber
erstant gleich dem

reden pflegen, der
jem der mehreren

empel den Umlauf
hes zum Umlauf
ird, so unterliegt
aber auch bloße

Accept bestimmt,
daß dieser vom
den unbeschuldigen
die Rückseite des

am 8. September
n Monarchie und
ignationen, welche
daher sowohl dem
i beiden Stempel-
schem die Abgabe

der vorstehenden
ist, so anzusehen,
erfüllt wäre.

der Baarzahlung
ausgestellt werden,

spätestens noch dem
die Mehrbelastung
in ihrer Fassung
urgifigen Finanz-
kommenden Falls
hing barst ist, und
eff des Zeitpunkts,
anberücksichtigt ge-
in Banco regulirt

ig geschieht, so ist
diese Baluten der
hamburger Banco

chmiagt.)

Ein-
m m e n . à Quar-
af af Gru.

9600 excl. 33 27

8080 " 37 24

2000 " 41 21

4000 " 48 —

6000 " 55 6

8000 " 63 18

10000 " 72 —

und mehr 78 —

jährl. Miethe:

af 1. 22½ Gru.

" 2. 7½ "

" 3. — "

" 3. 22½ "

" 5. 15 "

Bleed Through

Soiled Document

Repaired Document

Plastic Covered Document

268

2 1/2 Crt. oder 1 1/2 preuß. — Täglich pr. Dampfschiff über Stade nach Bremerhaven pr. Person 5 1/2 Crt. oder 2 1/2 preuß., so wie nach Bremen. — Helgolander Schiffer legen regelmäßig an der Dampfschiffbrücke an; Schiffer nach Büsum, Meldorf und Wöhrden liegen ebenda selbst.

Bei J. H. Wendt, Fischmarkt 16, K. Nach Bierlanden, Zeit unbestimmt; nach Ochsenwärder, Sonnabends, Zeit unbestimmt; nach der Lühe täglich 1 1/2 Uhr und 2 Uhr; nach Krang, Esterbrügge und Burgthude täglich 1 1/2 und 2 Uhr; nach Stade 2 1/2 Uhr.

Wagd.	Verzeichniß der Altonaer See-Schiffe.	Gonner's Flaggen- Nummer.	Heder.	Capitaine.
1	Albatros	Schooner	57 1/2 —	v. Ehren, P.
2	Auguste	Barf.	145 —	Wendt, S. A. M.
3	Bernhard Carl	Barf.	204 1/2 56	Donner, C. H.
4	Cabot	Barf.	151 1/2 —	Dreyer, J. C. D.
5	Cäcilie	Schooner	45 1/2 —	Claussen, P. J.
6	Courage	Barf.	206 —	Dreyer, J. C. D.
7	Dorette	Fregattschiff	384 173	Melosch, C. L.
8	Emilie	Barf.	138 26	Knauer, G. R.
9	Emilie	Barf.	144 9	Grun, F. H.
10	Elsie	Schooner-Schiff	162 1/2 32	Donner, C. H.
11	Förmöla	3 mast. Schooner	140 25	Peters, J.
12	Francis & Dumas	Fregattschiff	— —	Gayen, J. T.
13	Georg Andreas	Brigg	75 46	Knauer, G. R.
14	Georg Nicolaus	Barf.	165 1/2 45	Knauer, G. R.
15	Gustav Adolf	Barf.	126 43	Gayen, J. T.
16	Helene Donner	Schooner	317 1/2 22	Donner, C. H.
17	Jan Peter	Barf.	150 35	Gayen, J. T.
18	J. H. Jensen	Barf.	150 57	Knauer, G. R.
19	Joaquin Christian	Barf.	218 33	Dreyer, J. C. D.
20	Johanna	Schooner-Brigg	64 1/2 28	Wietheer, Joach.
21	Moçambique	Barf.	113 1/2 —	Wietheer, Joach.
22	Reptun	Barf.	203 1/2 23	Knauer, G. R.
23	Reuhoff	Barf.	190 1/2 51	Dreyer, J. C. D.
24	Orinoco	Schooner-Barf.	134 1/2 21	Daube, J. C.
25	Pinguin	Schooner-Brigg	103 1/2 —	Donner, C. H.
26	Redmann	Schooner-Brigg	87 —	Redmann, J.
27	Wanja	Brigg	124 1/2 —	Sieveling & Co.

Krankenladen.

Name der Lade.	Gentaus- geld.	Frantens- geld w. Woche.	Beim Do- kument wird ausgeschalt.	Ladenbote.	Ladenbewahrer.
Everfährer-Gesellschafts- Krankenlade, genannt: „Treue und Beständigkeit.“	1/2 Lgs. — 12	1 6	4 24	L. H. Cahnbley, fl. Westerstraße 25, K.	G. A. Klindworth, Fischmarkt 1.
Nächst Gott! die brüderliche Hilfe in Krankheit.	— 13 1/2	1 6	4 24	H. J. C. Diedmann.	L. Johannen, gr. Wilhelmstraße 26.
Die treue Vereinigung in Krankheitsfällen.	— 12	1 18	— —	J. C. Dohmann, Friedrichsbaderstr. 49.	H. Buß, Breitestraße 69.
Wollammer-Krankenlade, genannt: „Die Hilfe in der Roth.“	— 12	1 6	— —	H. C. C. Petersen, Gatharinstraße 1.	J. Brammann, Langestraße 20.
Die neue Einigkeit.	— 13 1/2	2 12	16 —	J. Legband, Moldenhof 1, S.	Stäcker, Bahnhoff. 29.
Eintracht.	— 15	2 —	24 —	J. H. P. Groß, St. Pauli, Bergstr. 27/28	C. Behrman, Schlachterbuden 8.
August-Kranken- u. Sterbe- Verein.	— 27	1 12	20 —	J. Koch, Adlerstraße 30.	J. Koppelman, gr. Rosenstraße 95.
Wollengarn-Fabrikarbeiter- Unterstützungs-Verein.	— 13 1/2	1 18	— —	—	Behrman, Schlachterbuden 8.
Der treue Beistand.	— 13 1/2	1 18	38 —	J. Kalbien, Wedenstraße 22.	J. A. Spangenberg, Gählersplatz 15.
Die treue Brüder Lade.	— 15	2 —	— —	P. J. Wiert, Ottenjen, gr. Reinstr. 2.	L. H. D. Möller, Blumenstraße 51.
Germania.	— 15	3 —	— —	J. Kalbien, Wedenstraße 22.	A. Ladiges, fl. Bergstraße 1.
Brodräger-Krankenlade.	— 12	2 12	— —	H. H. Möller, fl. Freiheit 25.	J. H. Jürs, Bachstraße 14.

Name der Lade
Die treue Brüderl
Germania.
Die christliche Liebe u. Die Roth und Tod. „Gott in Die vereinigte friedliche Brüderchaft.“
Die vollkommene Hoff
Die brüderliche Liebe u.
Die Gärtner-Brüderl namt: „Die friedliebend u. Tod.“ „Gott mit Die friedliebende Einig Roth und Tod.
Die vereinigte fridli Brettschneider-Brüder
Die treu verbundene Bri genamt: „Die unverdi Liebe u. Treue in Roth i Bergnützt in diesem un Leben.
Gott mit uns in Roth
Die christlich vereinigt führer-Brüderscha
Liebe, Friede und Gi
Mit Gott und Liebe
Die erst vereinigte Brü
Die vereinigte Liebe i in Roth u. To
Liebe und Einigkeit und Tod.
Die friedsame und fr Gerechtigkeit.
Die treugesinnten He Leben und To
Die Verbindung treuer
Römisch-katholische B Brüderhaft, genamt: „ zur Wahrheit und Ger
Die Familien-Verbin Unterstützung bei Ste
Die treue Brüder
Ist Gott mit uns, i wider uns sei
Die Ottensen er bril Liebe und Friede
Die Einigkeit von I und Neumühl
Zins- und Capit 1870 der 26. Mai un

T o d t e n l a d e n .

merhaben pr. Person
regelmäßig an der
selbst.
nach Ohrenwärder,
Kranz, Esterbrügge

C a p i t a i n e .

Lindemann, A.
Bud, S. A. M.
Lüders, C.
Schau, A.

Schmidt, Jul.
Schömer, J.
Oehlen, J. D.
Köster.
Kutb, H.
Pauschen, J.
Bolstorff, C. A.
Reimers, M.
Bramann, H. M.
Lich, F.
Doosbau, A. G.
Molzen, R. C.
Jessen, J. H.
Reimer, H. C.
Bietheer, J.
Schlmann, N. C. J.
Wortmann, D. H.
Wendt, J. H. C.
Bohn, J.
Wehrmann, B.
Lührs, J.
Gönnier, H. C.

L a d e n b e w a h r e r .

J. A. Klindworth,
Fischmarkt 1.

L. Johannsen,
Wilhelminenstr. 26.
H. Busch,
Breitestraße 69.

J. Bramann,
Langestraße 20.

äcker, Bahnhoffst. 29.

C. Behrmann,
Schlachterbuden 8.
J. Koppelman,
Roenistraße 95.
Behrmann,
Schlachterbuden 8.
A. Spangenberg,
Gählerspatz 15.
L. H. D. Möller,
Blumenstraße 51.
A. Lüdiges,
H. Bergstraße 1.

H. H. Jürs,
Bachstraße 14.

Name der Laden.	Todengeld	Ladenbote.	Ladenbewahrer.
Die treue Brüderlade.	wp. Sgr. 18 —	P. J. Wierf, Ottenjen, gr. Reinstraße 2.	D. L. Möller, Blumenstraße 51.
Germania.	— —	J. Kalßen, Weidenstraße 22.	A. Lüdiges, H. Bergstraße 1.
Die christliche Liebe u. Treue in Noth und Tod. „Gott mit uns.“	22 —	A. R. B. Bohnsack, Catharinenstraße 18.	J. Bramann, Langestraße 20.
Die vereinigte friedliebende Brüderhaft.	24 —	C. D. M. Bröder, Mörkenstraße 78.	J. C. Tiemer, Breitestraße 67.
Die vollkommene Hoffnung.	22 —	C. D. M. Bröder, Mörkenstraße 78.	J. C. Tiemer, Breitestraße 67.
Die brüderliche Liebe u. Treue.	12 —	C. D. M. Bröder, Mörkenstraße 78.	J. C. Tiemer, Breitestraße 67.
Die Gärtner-Brüderhaft, ge- nannt: „Die friedliebende in Noth u. Tod.“ „Gott mit uns.“	20 —	C. Chr. Th. Bröder, Catharinenstraße 17.	J. Bramann, Langestraße 20.
Die friedliebende Einigkeit in Noth und Tod.	16 —	J. Kelting, H. Mühlenstraße 19.	J. Bramann, Langestraße 20.
Die vereinigte friedliebende Brettschnieder-Brüderhaft.	16 —	J. Kelting, H. Mühlenstraße 19.	J. Bramann, Langestraße 20.
Die treu verbundene Brüderhaft genannt: „Die unveränderliche Liebe u. Treue in Noth u. Tod.“	16 —	J. Kelting, H. Mühlenstraße 19.	J. Kelting, H. Mühlenstraße 19.
Bergnißt in diesem und jenem Leben.	24 —	F. W. Meyer, Rolandstraße 36.	Michel & Böder, Hoheichulstraße 11.
Gott mit uns in Noth u. Tod.	24 —	F. W. Meyer, Rolandstraße 36.	Michel & Böder, Hoheichulstraße 11.
Die christlich vereinigte Ober- führer-Brüderhaft.	20 —	F. W. Meyer, Rolandstraße 36.	Michel & Böder, Hoheichulstraße 11.
Liebe, Friede und Einigkeit.	16 —	J. F. W. Schönefeldt, Palmaillestraße 9.	J. H. Claussen, Breitestraße 41.
Mit Gott und Liebe halten.	16 —	J. F. W. Schönefeldt, Palmaillestraße 9.	J. H. Claussen, Breitestraße 41.
Die erst vereinigte Brüderhaft.	16 —	Eduard Schünemann, Teichstraße 23.	J. Bramann, Langestraße 20.
Die vereinigte Liebe u. Treue in Noth u. Tod.	20 —	Eduard Schünemann, Teichstraße 23.	J. Bramann, Langestraße 20.
Liebe und Einigkeit in Noth und Tod.	16 —	J. H. Schünemann, gr. Bergstraße 167.	J. Bramann, Langestraße 20.
Die friedame und freiwillige Gerechtigkeit.	16 —	J. H. Schünemann, gr. Bergstraße 167.	J. Bramann, Langestraße 20.
Die treuschnitten Herzen im Leben und Tod.	30 —	B. R. Willers, Friedrichstraße 46.	J. C. Tiemer, Breitestraße 67.
Die Verbindung treuer Brüder.	28 —	B. R. Willers, Friedrichstraße 46.	J. C. Tiemer, Breitestraße 67.
Römisch-Katholische Religions- Brüderhaft, genannt: „Die Liebe zur Wahrheit und Gerechtigkeit.“	32 —	J. H. R. Münte-Fering, gr. Freiheit 10.	J. Crone, gr. Freiheit 16.
Die Familien-Verbindung zur Unterführung bei Sterbefällen.	20 —	J. H. P. Grojs, St. Pauli, Bergst. 27, H. 3	C. Behrmann, Schlachterbuden 8.
Die treue Brüder Lade.	16 —	P. J. Wierf, Ottenjen, gr. Reinstraße 2.	L. H. D. Möller, Blumenstraße 51.
Ist Gott mit uns, wer will wider uns sein?	32 —	J. H. E. Bechte, Schumacherstraße 22.	J. C. Tiemer, Breitestraße 67.
Die Ottensen'sche brüderliche Liebe und Friede.	30 —	J. H. E. Bechte, Schumacherstraße 22.	J. C. Tiemer, Breitestraße 67.
Die Einigkeit von Ottensen und Neumühlen.	28 —	A. R. B. Bohnsack, Catharinenstraße 18.	J. Bramann, Langestraße 20.

B i n z - u n d K a p i t a l - Z a h l u n g s t e r m i n e . H i m m e l s a h r t s - u n d M a r t i n i - B i s c h o f s - T a g , a l s o i m J a h r e
1870 der 26. Mai und der 11. November.